



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 13/16

Dienstag, 05. Juli 2016

Amtliche Bekanntmachung

des Ergebnisses des Bürgerentscheids vom 5. Juni 2016

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2016 folgendes Abstimmungsergebnis festgestellt:

- | | |
|---|-----------------|
| • Anzahl Stimmberechtigte: | 58.422 Personen |
| • Quorum gem. § 17 Abs. 1 Bürgerentscheidsatzung:
(15 % der Stimmberechtigten) | 8.764 Stimmen |
| • abgegebene Stimmen: | 6.729 (11,5 %) |
| davon | |
| • ungültige Stimmen: | 12 |
| • gültige Stimmen: | 6.717 |

von den gültigen Stimmen entfallen auf

- | | |
|---------|---------------|
| • Ja: | 3.419 Stimmen |
| • Nein: | 3.298 Stimmen |

Die Mehrheit der gültigen Stimmen wurde für „Ja“ abgegeben; das gem. § 17 Abs.1 der Bürgerentscheidsatzung **erforderliche Quorum wurde nicht erreicht**.

Damit ist der Entscheid nicht erfolgreich.

Nach § 18 Abs. 1 der Bürgerentscheidsatzung der Stadt Gladbeck können binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses gegen die Gültigkeit der Abstimmung

- jeder Abstimmungsberechtigte des Abstimmungsgebietes
- die nach § 26 Abs. 2 Satz 2 GO NRW benannten Personen sowie
- die Aufsichtsbehörde

Einspruch einlegen, wenn sie/er eine Entscheidung über die Gültigkeit der Abstimmung auf Grund behaupteter Unregelmäßigkeiten für erforderlich hält/halten. Der Einspruch ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Gladbeck, Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 319, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gladbeck, den 01.07.2016

Ulrich Roland

- Bürgermeister -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.